

Bundesministerium der Finanzen

Kürzel
VJ/LR

Telefon
+49 30 27876-530

E-Mail
johrden@dstv.de

Datum
20.05.2026

Gleichstellung der Abgabefristen für eigene Steuererklärungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern mit den Fristen für beratene Steuerpflichtige

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Organe der Steuerrechtspflege nehmen die Angehörigen der steuerberatenden Berufe eine zentrale Rolle für ein funktionsfähiges Besteuerungsverfahren und für die gleichmäßige Anwendung des Steuerrechts ein. Sie sichern die ordnungsgemäße Erfüllung steuerlicher Pflichten, entlasten die Finanzverwaltung und tragen wesentlich zur Qualität eingereicherter Steuererklärungen bei.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausgestaltung der gesetzlichen Abgabefristen von besonderer praktischer Bedeutung. Grundsätzlich sind Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, spätestens 7 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. des gesetzlich bestimmten Zeitpunkts abzugeben (vgl. § 149 Abs. 2 AO). Für die Einkommensteuererklärung 2025 endet die reguläre Abgabefrist somit am Freitag, den 31. Juli 2026.

Sind Steuerberater und Steuerberaterinnen mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt, so sind diese regelmäßig spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben (vgl. § 149 Abs. 3 AO). Für die Einkommensteuererklärung 2025 eines beratenen Steuerpflichtigen endet die Abgabefrist folglich erst am Montag, den 1. März 2027.

Es ist kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, weshalb Steuerberaterinnen und Steuerberater bei ihren eigenen Steuererklärungen von den verlängerten Abgabefristen ausgenommen bleiben sollten. Die bestehende Rechtslage ist in der Praxis nur schwer vermittelbar.

Wir bitten Sie daher, sich dafür einzusetzen, dass die **Abgabefristen für die eigenen Steuererklärungen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern den verlängerten Abgabefristen für beratene Steuerpflichtige entsprechen.**

Für diese Gleichstellung sprechen nach unserem Dafürhalten insbesondere folgende Gründe:

Kein sachgerechter Grund für eine Schlechterstellung

Die verlängerten Fristen für beratene Steuerpflichtige berücksichtigen den tatsächlichen Arbeits- und Organisationsaufwand in den Kanzleien. Dieser macht auch vor den eigenen Steuererklärungen der Berufsträger nicht halt. Vielmehr sind die eigenen Erklärungen regelmäßig zusätzlich zum laufenden Mandatsgeschäft zu bearbeiten und werden naturgemäß häufig erst nach den vorrangigen Mandantenangelegenheiten erledigt. Es ist daher nur folgerichtig, wenn sich die längeren Abgabefristen auch auf die eigenen Steuererklärungen der Steuerberater und Steuerberaterinnen erstrecken.

Verwaltungsentlastung durch spürbare Verfahrensvereinfachung

Eine entsprechende Fristverlängerung würde zudem zu einer Stabilisierung des Besteuerungsverfahrens beitragen. Sie könnte Einzelfallanträge, Rückfragen, Rechtsbehelfe und Streitigkeiten über Verspätungszuschläge vermeiden und damit sowohl die betroffenen Kanzleien als auch die Finanzverwaltung entlasten. Die praktische Relevanz zeigt sich beispielsweise in Fällen, in denen Steuerberaterinnen und Steuerberater eigene Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen und für die Erstellung ihrer Steuererklärung auf Unterlagen der Hausverwaltung angewiesen sind. Soweit entsprechende Abrechnungen und Bescheinigungen noch nicht vorliegen, muss bislang vielfach ein Antrag auf Einzelfristverlängerung gestellt werden.

Auch mit Blick auf den Fach- und Arbeitskräftemangel erscheint es nur sachgerecht, derart vermeidbaren verfahrensbezogenen Zusatzaufwand auf beiden Seiten zu reduzieren und die vorhandenen personellen Kapazitäten auf die inhaltliche Bearbeitung der Steuererklärungen zu konzentrieren.

Zugleich würde die Fristverlängerung dazu beitragen, dass auch die eigenen Steuererklärungen der Steuerberater und Steuerberaterinnen unter sachgerechten zeitlichen Rahmenbedingungen erstellt und eingereicht werden können.

Rechtssicherheit und bundeseinheitliche Handhabung

Wir sehen mit Sorge, dass mitunter bereits Verspätungszuschläge gegenüber Steuerberaterinnen und Steuerberatern festgesetzt werden. Diese erscheinen angesichts der kürzeren Frist vielfach unangemessen – nicht zuletzt dann, wenn die verspätete Abgabe gerade Folge der berufsbedingten Spitzenbelastung ist. Eine solche Entwicklung wird der tatsächlichen Situation in den Kanzleien nicht gerecht und belastet das Verhältnis zwischen Berufsstand und

Finanzverwaltung unnötig. Erforderlich ist vielmehr eine sachgerechte, verhältnismäßige und möglichst bundeseinheitlich abgestimmte Lösung.

Gesetzgeberische Korrektur erforderlich

Der Bundesfinanzhof hat u.a. mit Beschluss vom 27.08.2021, Az. VIII B 36/21 klargestellt, dass die verlängerte Abgabefrist nach der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung nicht für die eigene Steuererklärung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe gilt. Er zeigt damit, dass es einer bewussten gesetzgeberischen Korrektur bedarf.

Wir bitten Sie daher, sich auf Landes- und Bundesebene dafür einzusetzen, dass Steuerberater und Steuerberaterinnen hinsichtlich der Abgabefristen ihrer eigenen Steuererklärungen den beratenen Steuerpflichtigen gleichgestellt werden und bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung eine verwaltungsseitige Handhabung sichergestellt wird. Ein solches Vorgehen wäre zugleich ein wichtiges Signal der Anerkennung gegenüber einem Berufsstand, der die Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen tagtäglich in erheblichem Umfang unterstützt.

Für einen weitergehenden Austausch zu diesem Thema stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)